

Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige Geräte ab 2007 mit ergänzenden Hinweisen zu herkömmlichen Geräten

Stand: Dezember 2006

Kurzzusammenfassung

Durch die Bestimmungen des 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrages werden ab 1. Januar 2007 internetfähige Geräte als so genannte „neuartige Rundfunkempfangsgeräte“ rundfunkgebührenpflichtig (so genannte "PC-Gebühr").

Mit der Neuregelung sind zusätzliche Belastungen vor allem für diejenigen Betriebe verbunden, die bislang kein herkömmliches Rundfunkempfangsgerät vorgehalten haben – und somit auch noch keine Rundfunkgebühr gezahlt haben.

- Als neuartige Rundfunkgeräte gelten Geräte, die Rundfunk (Fernsehen oder Hörfunk) nicht über herkömmliche Übertragungswege, sondern nur über das Internet empfangen können. Dazu zählen vor allem: internetfähige PC, Laptops und UMTS-fähige Mobiltelefone und PDAs.
- Die Gebührenpflicht fällt auch dann an, wenn das internetfähige Gerät nicht zum Empfang von Rundfunkdarbietungen genutzt wird und kein Anschluss an das Internet besteht. Die potenzielle Möglichkeit zum Internetzugang ist ausreichend.
- Für diese Geräte ist monatlich die Grundgebühr in Höhe von 5,52 Euro an die GEZ abzuführen.
- Diese Gebühr fällt maximal einmal pro Betriebsgrundstück an, unabhängig von der realen Anzahl der internetfähigen Geräte (Zweitgerätebefreiung).
- Für internetfähige Geräte auf separaten Betriebsgrundstücken und in Filialen gilt die Befreiung nicht. Für diese Geräte sind je Betriebsgrundstück extra Gebühren zu entrichten.
- Wenn bereits ein Radio oder Fernsehgerät auf dem Betriebsgrundstück angemeldet ist oder dem Betriebsgrundstück ein Autoradio zuordenbar ist, entstehen keine zusätzlichen Gebühren durch internetfähige Geräte.

Für die Betriebe besteht die Pflicht zur selbständigen Anmeldung, soweit neue Gebührenpflichten entstehen. Die GEZ wird dazu bis Ende 2006 Meldebögen bereitstellen (auf www.gez.de).

Die Handwerksorganisation hat in der Diskussion mit den Rundfunkanstalten und der Politik eine Reihe von Abmilderungen erreichen können. Dennoch setzt sich die Handwerksorganisation weiterhin für die Rücknahme dieser ungerechten Regelung ein, da durch sie reine Arbeitsgeräte mit Rundfunkgebühren belegt werden.

Informationen zum Engagement der Handwerksorganisation gegen die Rundfunkgebühren und zu aktuellen Entwicklungen in dieser Frage finden Sie hier:

- <http://www.zdh.de/wirtschaft-und-umwelt/infrastruktur/rundfunkgebuehren.html>

Den Gesetzestext des Rundfunkgebührenstaatsvertrages (RgebStV) finden Sie hier:

- http://www.gez.de/docs/staatsvertrag_2005.pdf

Die neuen Regelungen für "neuartige" Rundfunkempfangsgeräte

Wer ist von den Regelungen betroffen?

Die folgenden Aussagen gelten für alle "neuartigen" Rundfunkempfangsgeräte im nicht-privaten Bereich, also in erster Linie für Unternehmen.

Alle Neuregelungen betreffen jedoch in vollem Umfang auch Handwerksorganisationen wie Kammern, Innungen und Weiterbildungseinrichtungen und Vereine.

Was sind "neuartige" Rundfunkempfangsgeräte?

Als "neuartige Rundfunkgeräte" gelten Rechner oder andere Geräte ohne eigene herkömmliche Rundfunk-Empfangsmöglichkeit, wenn sie internetfähig sind und damit potenziell Rundfunkprogramme (Radio oder Fernsehen) aus dem Internet empfangen könnten.

Als neuartige Rundfunkempfangsgeräte gelten in erster Linie:

- internetfähige PC
- internetfähige Notebooks
- UMTS-Handys und
- internetfähige PDAs.

Mobiltelefone verfügen heute nur zu einem sehr kleinen Teil über UMTS und ähnliche Technologien, mit denen ein Zugriff auf das Internet möglich ist. Sie sind deshalb heute nur selten als internetfähige Geräte anzusehen.

Hinweis! Beim Erwerb von Neugeräten mit neuen technischen Angeboten ist dies in Hinblick auf eine mögliche Gebührenbelastung mitzubedenken.

Computer: Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil der in den Betrieben genutzten Computer als internetfähig gilt.

Nach Rechtsauffassung der GEZ:

- sind auch solche PC gebührenpflichtig, die weder mit einem Lautsprecher noch mit einer Soundkarte ausgestattet sind. Begründet wird dies damit, dass diese Geräte grundsätzlich in der Lage sind, Sendungen zumindest aufzuzeichnen,
- muss auch kein Breitbandanschluss vorhanden sein. Die theoretische Anschlussmöglichkeit für ein Modem über das Telefonnetz ist ausreichend.
- sind auch PC ohne Netzwerkkarte und Modem internetfähig, wenn sie einen USB-Anschluss besitzen, über den man "ohne größeren technischen Aufwand" ein Modem oder ein W-Lan-System anschließen könnte.

Da es zahlreiche technische Sonderfälle gibt, ist damit zu rechnen, dass es in Einzelfällen über die Frage, was ein internetfähiges Gerät ist, zukünftig zu rechtlichen Auseinandersetzungen kommen kann.

Nicht als neuartige Rundfunkgeräte gelten:

- elektronische Kassensysteme
- Mautsysteme
- Mobiltelefone ohne UMTS-Technologie

=> Bei diesen Geräten fällt keine Gebührenpflicht an, da sie weder als neuartiges noch als herkömmliches Rundfunkgerät gelten.

Kassensysteme: Die GEZ hat gegenüber der Handwerksorganisation ausdrücklich in Bezug auf die im Ladenhandwerk verwendeten elektronischen Kassensysteme bestätigt, dass sie zwar Zugang zum Internet haben, aber "nicht als Rundfunkempfangsgerät bedient werden können" und damit keine Gebührenpflicht entsteht.

Als herkömmliche Rundfunkgeräte und nicht als neuartige Rundfunkgeräte gelten:

- Mobiltelefone mit eingebautem Radio => gelten als Radios
- PC mit Radiokarte => gelten als Radios
- PC mit Fernsehkarte => gelten als Fernsehgeräte
- PC mit DVB-T => gelten als Fernsehgeräte

=> Obwohl diese Geräte auch internetfähig sind, gelten sie nicht als neuartige Rundfunkempfangsgeräte und waren bereits bisher gebührenpflichtig.

Hinweis! Es ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Sonderregelungen wie die Zweitgerätebefreiung nur für "neuartige Rundfunkempfangsgeräte" gelten, die Rundfunkprogramme ausschließlich über das Internet empfangen können.

Da viele Geräte mittlerweile Fernseh- und Radiokarten standardmäßig enthalten, sollte das Vorhandensein dieser Bauteile geprüft werden, um sie ggf. zur Vermeidung einer zusätzlichen Gebührenpflicht zu entfernen.

Beispiel: Für drei PC mit Fernsehkarte ist im gewerblichen Bereich jeweils eine Monatsgebühr von 17,03 Euro = 51,09 Euro abzuführen. Für drei PC ohne Fernsehkarte wären monatlich insgesamt nur 5,52 Euro fällig!

Gilt die Gebührenpflicht auch wenn kein Internet genutzt und kein Rundfunk empfangen wird?

Für die Gebührenpflicht ist es nicht maßgeblich, ob das Gerät tatsächlich auf das Internet zugreift oder Rundfunkdarbietungen empfangen werden.

Entscheidend ist einzig das Kriterium des "Bereithaltens zum Empfang", d.h. es muss nur die Möglichkeit bestehen, "ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand" im Betrieb mit dem PC Zugang zum Internet zu erhalten.

Kann man die Gebührenpflicht durch technische Vorkehrungen umgehen?

Der Ausbau von Lautsprechern oder Soundkarten ändert nichts an der grundsätzlichen Gebührenpflicht von PC. Nach Ansicht der GEZ würde auch der Ausbau von Netzwerkkarten und internen Modems nichts an der Gebührenpflicht ändern, solange mindestens ein USB-Anschluss vorhanden ist, über den ein Modem ohne größeren Aufwand anschließbar wäre.

Bezüglich der in letzter Zeit von Providern und Softwarefirmen angebotenen Lösungen zur Blockierung des Empfangs von Rundfunkprogrammen über das Netz, die angeblich zur Befreiung von der Gebührenpflicht führen, raten wir zu Vorsicht. Bisher scheint sich hier noch keine rechtlich tragfähige Lösung anzudeuten, die die damit verbundenen Kosten rechtfertigen würde.

Wie hoch ist die Gebühr für internetfähige Geräte?

Die Gebühr für internetfähige Geräte beträgt **5,52 Euro im Monat** (sog. Grundgebühr).

Hinweis! Diese Regelung gilt bis auf weiteres. Ursprünglich war sogar die Erhebung der Fernsehgebühr geplant. Die Rundfunkanstalten haben erklärt, dass sie bei einer Ausweitung des Fernsehangebots im Internet in einigen Jahren die Erhebung der vollen Fernsehgebühr anstreben.

Um diese Belastung zu vermeiden, wird sich die Handwerksorganisation weiterhin für eine grundsätzliche Reform des Gebührensystems einsetzen.

Diese Belastung mit 5,52 Euro im Monat bzw. 66,24 Euro im Jahr kommt auf alle Unternehmen zu, die

- bisher noch keine herkömmlichen Rundfunkgeräte angemeldet haben und
- gleichzeitig über internetfähige Geräte verfügen.

Hinweis! Entgegen der Ansicht der GEZ und der Rundfunkanstalten geht die Handwerksorganisation davon aus, dass ein großer Teil der Handwerksbetriebe von der Neuregelung negativ betroffen sein wird.

Für wie viele PC pro Betriebsgrundstück muss ich Gebühren bezahlen?

Für neuartige Rundfunkempfangsgeräte besteht eine Zweitgerätebefreiung, die es für herkömmliche Rundfunkgeräte im gewerblichen Bereich bisher nicht gibt.

=> Unabhängig von der tatsächlichen Anzahl internetfähiger PC muss nur für ein einziges "neuartiges Rundfunkempfangsgerät" je Betriebsgrundstück bzw. für mehrere direkt zusammenhängende Grundstücke eines Betriebes eine Rundfunkgebühr bezahlt werden.

Mobile Geräte wie UMTS-Handys oder Laptops fallen auch unter diese Befreiungsregelung, wenn sie im Inventarverzeichnis des Betriebes aufgeführt sind oder auf vergleichbare Weise für dieses Betriebsgrundstück dokumentiert sind.

Beispiel: Ein angemeldeter Computer im Betrieb reicht aus, um die betriebseigenen und im Inventarverzeichnis eingetragenen Laptops der Außendienstmitarbeiter von der Gebührenpflicht zu befreien.

Gebührenfreiheit, wenn herkömmliche Rundfunkgeräte angemeldet sind:

Die Gebühr für internetfähige Geräte entfällt ganz, wenn bereits ein herkömmliches Rundfunkgerät (Fernseher oder Radio) auf dem Betriebsgrundstück angemeldet ist.

Beispiel:

Keine Zusatzkosten hat demnach ein Unternehmen mit internetfähigen Geräten, das bereits Rundfunkgebühren für

- ein Radio auf dem Betriebsgrundstück oder
- einen Fernseher oder Videorekorder auf dem Betriebsgrundstück oder
- ein Autoradio in einem Betriebsfahrzeug, das durch die Fahrzeugpapiere dem Standort zuzuordnen ist,

zahlt.

Was zahlen Unternehmen mit mehreren Standorten?

Unternehmen mit mehreren Filialen bzw. Betriebsstätten oder getrennten Büros und Werkstätten werden von der neuen Gebühr mehrfach belastet.

Für alle Standorte, an denen sich ein internetfähiges Gerät befindet, muss eine separate Gebühr abgeführt werden, soweit hier nicht bereits ein herkömmliches Rundfunkgerät angemeldet ist.

Weitere Sonderfälle

- Nutzen Mitarbeiter eines Unternehmens den privaten PC zu Hause auch für betriebliche Zwecke, fällt für diesen PC ab dem 1. Januar 2007 keine Rundfunkgebühr an, wenn sie schon zumindest ein privates Radio angemeldet haben.
- Für Selbständige oder Gewerbetreibende mit einem separaten Arbeitszimmer zu Hause kann jedoch eine Gebühr anfallen. Steht dort ein beruflich genutzter PC, muss zusätzlich zur Rundfunkgebühr, die für den Privathaushalt gezahlt wird, eine PC-Gebühr entrichtet werden, wenn noch kein berufliches Rundfunkgerät angemeldet ist.
- Schließen sich mehrere Unternehmen in einer Büro- oder Werkstattgemeinschaft zusammen, fällt die Rundfunkgebühr für jedes beteiligte Unternehmen extra an.

Beispielrechnungen: Wie hoch ist die zusätzliche Kostenbelastung für Unternehmen?

Beispiel 1:

Der Betrieb hat ein herkömmliches Radio angemeldet und besitzt drei internetfähige PC.

- ⇒ 2006 zahlt er 5,52 Euro Grundgebühr im Monat für das Radio.
- ⇒ ab 2007 zahlt er weiterhin 5,52 Euro: Alle drei PC sind durch das angemeldete Radio als Zweitgeräte befreit.

Beispiel 2:

Der Betrieb verfügt über vier internetfähige PC auf seinem Standort und hat ansonsten bisher keine Rundfunkgeräte angemeldet

- ⇒ 2006 zahlt er keine Rundfunkgebühren
- ⇒ ab 2007 zahlt er 5,52 Euro: Durch eine Grundgebühr sind alle vier PC abgedeckt.

Beispiel 3:

Der Betrieb verfügt über einen internetfähigen PC und hat ein Autoradio angemeldet.

- ⇒ 2006 zahlt er 5,52 Euro Rundfunkgebühren für das Autoradio
- ⇒ ab 2007 zahlt er weiterhin 5,52 Euro: durch eine Gebühr für das Autoradio ist der PC abgedeckt. Das KfZ muss dem Betriebsstandort eindeutig zuordenbar sein.

Beispiel 4:

Der Betrieb verfügt über drei Standorte. Auf jedem befindet sich ein PC. Außerdem hat der Betrieb ein Autoradio angemeldet.

- ⇒ 2006 zahlt er 5,52 Euro für das Autoradio
- ⇒ ab 2007 zahlt er 16,56 Euro: Die Grundgebühr für das Autoradio deckt die Gebühr für den PC auf dem Betriebsgrundstück ab, dem das KfZ zugeordnet ist. Für die anderen zwei PC ist jeweils die Grundgebühr extra zu bezahlen.

Gibt es auch Einsparmöglichkeiten?

In ganz besonderen Ausnahmefällen könnte es für wenige Betriebe durch die Neuregelung aufgrund der Zweitgerätebefreiung Einsparpotenziale durch den Ersatz von herkömmlichen durch neuartige Rundfunkgeräte geben:

Hinweis! Wenn ein Unternehmen bereits mehrere Radios im Betrieb angemeldet hat und ohnehin über einen Internetanschluss verfügt, könnten die betrieblichen Radios durch Radioempfang über den PC oder durch spezielle "Internetradios" ersetzt werden, für die die Zweitgerätebefreiung gilt. Dadurch würden nur noch einmal Gebühren fällig werden.

Auf welche Weise wird ab 2007 der Einzug der Gebühr für internetfähige Geräte erfolgen?

Die GEZ wird nach eigenen Aussagen ab Dezember 2006 neue Formulare im Internet unter www.gez.de bereitstellen und in Banken und Postfilialen auslegen, mit denen auch "neuartige Rundfunkgeräte" angemeldet werden können.

Grundsätzlich besteht für jeden Betrieb die Pflicht, Veränderungen seiner Gebührenpflicht selbständig zu melden. In der Praxis verschickt die GEZ regelmäßig Anmeldebögen an Betriebe.

Diese Aktionen der GEZ befreien die Betriebe jedoch nicht von ihrer Pflicht, selbst ihre Geräte anzumelden. Für die Zeit zwischen nachträglicher Anmeldung bei der GEZ und dem Zeitpunkt, seit dem ein gebührenpflichtiger PC bereitgehalten wurde, wird die GEZ auch über mehrere Jahre hinweg Nachforderungen erheben. Theoretisch kann eine Nichtanmeldung auch als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden, worauf bisher jedoch zugunsten der Erhebung einer Nachforderung in der Regel verzichtet wird.

Ergänzende Hinweise zur Rundfunkgebührenpflicht für "herkömmliche" Rundfunkgeräte in Handwerksunternehmen

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf herkömmliche Rundfunkgeräte, für die bereits durch die alte Rechtslage eine Gebührenpflicht bestand.

Im nichtprivaten Bereich besteht grundsätzlich eine Gebührenpflicht für jedes einzelne herkömmliche Rundfunkempfangsgerät. Eine Zweitgerätebefreiung existiert im Gegensatz zum privaten Bereich nicht.

Wie hoch sind die Gebühren?

- Die Gebühr für ein Radio beträgt 5,52 Euro im Monat. (Grundgebühr)
- Die Gebühr für einen Fernseher beträgt 17,03 Euro (Grundgebühr plus Fernsehgebühr in Höhe von 11,51 Euro).
- Ist ein Radio und ein Fernseher angemeldet, so entfällt die Grundgebühr für den Fernseher: Die Gesamtgebühr beträgt in diesem Fall ebenfalls 17,03 Euro.

Jedes weitere angemeldete Radio erhöht die Monatsgebühr um 5,52 Euro. Jeder weitere Fernseher erhöht die Gebühr um 11,51 Euro (Fernsehgebühr). Ist die Anzahl der Fernseher größer als die der Radios fällt zusätzlich die Grundgebühr für jeden Fernseher an.

Beispiele:

- | | | |
|---|--------------------------|--|
| - | 3 Radios | = 3-mal Grundgebühr = 16,56 Euro |
| - | 2 Fernseher und 2 Radios | = 2-mal Fernsehgebühr + 2-mal Grundgebühr = 34,06 Euro im Monat |
| - | 2 Fernseher und 3 Radios | = 2-mal Fernsehgebühr + 3-mal Grundgebühr = 39,58 Euro im Monat |
| - | 3 Fernseher und 2 Radios | = 3-mal Fernsehgebühr + 3-mal Grundgebühr = 51,09 Euro im Monat |
| - | 3 Fernseher | = 3-mal Fernsehgebühr + 3-mal Grundgebühr = 51,09 Euro im Monat |

Was zählt als (herkömmliches) Rundfunkempfangsgerät?

Rundfunkempfangsgeräte sind Geräte, die "zur drahtlosen oder drahtgebundenen, nicht zeitversetzten Hör- oder Sichtbarmachung oder Aufzeichnung von Rundfunkdarbietungen (Hörfunk und Fernsehen) geeignet sind". (Zu Sonderregelungen für Geräte, die Rundfunk nur über das Internet empfangen können: siehe oben.)

Rundfunkempfangsgeräte sind insbesondere:

- Fernseher
- Radios, Radiowecker
- Autoradios, Navigationsgeräte mit Radioteil
- Lautsprecheranlagen von Rundfunkgeräten in separaten Räumen
- DVD- und Videorekorder

Auch PC mit Fernshekarte und Handys mit eingebautem Radio sind "normale" Rundfunkempfangsgeräte. Für sie gelten die Sonderregelungen für internetfähige Geräte nicht.

Sonderfall Video- und DVD-Rekorder

Zu beachten ist, dass Video- oder DVD-Rekorder als eigene Rundfunkempfangsgeräte zählen. Nur für reine Abspielgeräte ohne Empfangsteil besteht keine Gebührenpflicht.

Hinweis! Sollten Video- oder DVD-Darbietungen im Betrieb zu Schulungs- oder Präsentationszwecken dienen, ist darauf zu achten, dass möglichst Monitore ohne Empfangsteil und Video- oder DVD-Player ohne Empfangsteil genutzt werden, da ansonsten erhebliche Gebührenpflichten entstehen.

Sonderregelungen zur Gebührenpflicht im gewerblichen Bereich

Für Betriebe, die Rundfunkgeräte verkaufen, einbauen oder reparieren, gelten Sonderregelungen. Nach § 5 (4) RGebStV können sie nach Zahlung einer monatlichen Grundgebühr weitere Geräte zu Prüf- und Vorführzwecken bereithalten (so genannte Händlergebühr).

Ausführliche Informationen zu Folgen für das KFZ-Handwerk finden Sie in der Information des ZDK: http://www.kfzbetrieb.de/news/kb_beitrag_5277797.html